



Wegleitung zum Prüfungsreglement

Modulabschluss M2 Trägerorganisation Fachrichtung TEN

Änderungsprotokoll

Datum	Inhalt
17.04.2023	1.2.2 / 2.1.1 / 2.1.3 / 2.2.3 / 2.2.4. / 2.4.1 / 2.6.1 / 2.6.3 / 3.1.3 / 3.2.1 / 3.2.2 / 4.1.4 / 4.3.1 / 4.4 / 5.1

Kontakt

IG TEN
Industriestrasse 3 / 6345 Neuheim
079 834 94 41
welcome@ig-ten.ch, www.ig-ten.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Begleitung	3
1.2	Modulabschluss M2 TEN.....	3
2	Ablauf.....	3
2.1	Aufgebot	3
2.2	Rücktritt	3
2.3	Nichtzulassung und Ausschluss	3
2.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	4
2.5	Prüfungsdurchführung	4
2.6	Prüfungsauswertung.....	4
3	Prüfungsinhalte.....	4
3.1	Prüfungsteile.....	4
3.2	Prüfungsfächer	4
4	Prüfungsergebnisse.....	5
4.1	Bewertung und Bedingungen	5
4.2	Kommunikation der Resultate	5
4.3	Nichtbestehen der Prüfung.....	5
4.4	Prüfungswiederholung.....	5
5	Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel	6
5.1	Rekurs	6
5.2	Weiterzug	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Inkrafttreten	6

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Wegleitung

1.1.1 Diese Wegleitung dient als Ergänzung zum Prüfungsreglement Modulabschluss M2 Fachrichtung TEN und informiert über den genauen Ablauf. Bitte studieren Sie auch das Prüfungsreglement Modulabschluss M2 Fachrichtung TEN.

1.2 Modulabschluss M2 TEN

1.2.1 Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung TEN wird durch die Trägerorganisation M2 IG TEN durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin).

1.2.2 [Geprüft werden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss den Ressourcen M2 und der Beilage zu den Ressourcen M2 in der Fachrichtung TEN.](#)

2 Ablauf

2.1 Aufgebot

2.1.1 Kandidierende werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel. In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt. [In der mündlich/praktischen Prüfung werden die Hilfsmittel für die Durchführung der Prüfung von der Prüfungskommission am Prüfungstag zur Verfügung gestellt.](#)

2.2 Rücktritt

2.2.1 Bis zum Anmeldeschluss können Sie Ihre Anmeldung zurückziehen. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

2.2.2 Bei einem späteren Rücktritt müssen Sie gemäss Art. 3.2 des Prüfungsreglements einen entschuldbaren Grund angeben, andernfalls wird auch die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

2.2.3 [Kandidierende können ihre Anmeldung nach dem Anmeldeschluss nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:](#)

- a) Geburt des eigenen Kindes
- b) Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis)
- c) Todesfall im engeren Umfeld
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

2.2.4 [Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat der IG TEN unverzüglich schriftlich mitgeteilt und die geltend gemachten Gründe belegt werden.](#)

2.3 Nichtzulassung und Ausschluss

2.3.1 Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung gemäss den Bedingungen in Art. 2.3.2.

2.3.2 Benützt eine Kandidatin / ein Kandidat nicht erlaubte Hilfsmittel oder versucht sie/er auf andere Weise die Experten zu täuschen, wird sie/er von der Prüfung ausgeschlossen. Es ist explizit untersagt, Telefon- und/oder Internetverbindungen zu nutzen. Ein Ausschluss vom Modulabschluss M2 muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, den Modulabschluss M2 unter Vorbehalt abzuschliessen.

2.3.3 Wer nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint, wird für diesen Prüfungstermin nicht zugelassen.

2.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 2.4.1 Beide Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Diese hält ihre Beobachtungen schriftlich z. Hd. der Prüfungskommission fest.
Die Prüfungskommission setzt sich aus einer Leiterin / einem Leiter oder zwei Co-Leitenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Trägerorganisation IG TEN gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2.5 Prüfungsdurchführung

- 2.5.1 Inhalte und Fächer sind in Abschnitt 3 (Prüfungsinhalte) beschrieben.

2.6 Prüfungsauswertung

- 2.6.1 Der mündlich/praktische Prüfungsteil wird von einem von der Prüfungskommission bestimmten Expertenteam beurteilt. Jede Kandidatin / jeder Kandidat wird von mindestens einer Expertinnen resp. von einem Experten pro Prüfungsstation bewertet, die im Anschluss an die Prüfung gemeinsam das Urteilsprädikat festlegen.
- 2.6.2 Dozentinnen und Dozenten, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 2.6.3 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung auf Grundlage der Experten-Bewertung über die Vergabe des Modulzertifikats M2 TEN Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.

3 Prüfungsinhalte

3.1 Prüfungsteile

- 3.1.1 Der Modulabschluss umfasst folgende 2 Prüfungsteile:

- die schriftliche Prüfung auf Tablet/PC
- die mündlich/praktische Prüfung

3.1.2 Die schriftliche Prüfung

Eine Wissensabfrage mit ausschliesslich MC-Fragen, welche auf einem zur Verfügung gestellten Tablet/PC gelöst werden. Themenverteilung ist im Blueprint ersichtlich.

Die Dauer beträgt maximal 180 Minuten.

Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel erlaubt.

3.1.3 Die mündlich/praktische Prüfung

Postenlauf mit unterschiedlichen Prüfungsstationen à je 15 Minuten (12 min für Bearbeitung, 3 min für Wechsel zur nächsten Prüfungsstation).

Die Dauer beträgt maximal 60 Minuten.

Es sind nur die von der PK an der jeweiligen Prüfungsstation bereitgestellten Hilfsmittel erlaubt.

3.2 Prüfungsfächer

- 3.2.1 Die inhaltlichen Grundlagen zur schriftlichen und mündlich/praktischen Prüfung bilden die Ressourcen M2, die Ressourcenbeilage in der Fachrichtung TEN und der Blueprint M2. In beiden Prüfungsteilen werden die folgenden Fächer geprüft:

- Grundlagen der TEN
- Physiologie der TEN
- Pathologie/Pathophysiologie der TEN
- Diagnostik der TEN
- Ernährungslehre
- Physikalische Therapien
- Manuelle Therapien
- Ab – und Ausleitende Verfahren
- Umweltmedizinische Massnahmen

- Arzneimittellehre
- Heilpflanzenlehre
- Vitalstoffe
- Spagyrik und potenzierte Arzneimittel
- TEN-relevante Evaluation/Forschung/Dokumentation
- Fachrichtungsspezifische Fallführung
- Akut- und Notfälle in der TEN
- Chronische Erkrankungen, Schmerz- und Langzeitbehandlung in der TEN

3.2.2 Taxonomie und Verteilung der einzelnen Prüfungsfächer: siehe Ressourcen TEN auf der Webseite der OdA AM und der IG TEN. Die Heilpflanzenliste in der Ressourcenbeilage TEN (60 Heilpflanzen) auf der Webseite der IG TEN und OdA AM ist verbindlich.

4 Prüfungsergebnisse

4.1 Bewertung und Bedingungen

4.1.1 Die Modulprüfung M2 TEN gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (siehe im Prüfungsreglement / Prüfungsteile Punkt 4.1) mit «Bestanden» bewertet wurden.

4.1.2 Die einzelnen Aufgaben der beiden Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet.

4.1.3 Die Qualifikation für die schriftliche Prüfung wird wie folgt erteilt:
Beim schriftlichen MC-Prüfungsteil müssen mindestens 60% der möglichen Punkte zum Bestehen erreicht werden.

4.1.4 Die Qualifikation für die mündlich/praktische Prüfung wird wie folgt erteilt:
[Eine Prüfungsstation gilt als bestanden, wenn mindestens 60% des Punktemaximums an jeder der 4 Prüfungsstationen erreicht werden.](#)

4.1.5 Die Trägerorganisation IG TEN entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung M2. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der OdA AM das Modulzertifikat M2.

4.2 Kommunikation der Resultate

4.2.1 Die Trägerorganisation IG TEN stellt allen Kandidierenden einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus. Dieser gibt Auskunft über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses M2
- die Urteilsprädikate für die beiden Prüfungsteile (inkl. %-Zahl der erreichten Punkte in jedem der beiden Prüfungsteile)
- eine Rechtsmittelbelehrung bei Nichtbestehen des Modulabschlusses.

4.2.2 Das Modulzertifikat M2 TEN für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

4.3 Nichtbestehen der Prüfung

4.3.1 [Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist eine einmalige Einsicht in die schriftlichen Unterlagen der nicht bestandenen Prüfungsteile möglich \(jedoch nicht bei bestandener Prüfung\).](#) Die Kandidatin / der Kandidat kann zur Einsicht eine weitere Person ihres Vertrauens mitnehmen. Die Kandidatin / der Kandidat kann Notizen erstellen. Die Prüfungsunterlagen werden nicht ausgehändigt.

4.4 Prüfungswiederholung

4.4.1 [Wer einen oder beide Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese nicht bestandenen Prüfungsteile maximal zweimal wiederholen. Die Wiederholung muss jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für den ersten Modulabschluss M2. Die Gebühren für die Prüfungswiederholung sind wie folgt geregelt:](#)

- Muss ein Prüfungsteil wiederholt werden, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr fällig
- Sind beide Prüfungsteile zu wiederholen, so ist die ganze Summe der Prüfungsgebühr neu zu entrichten.

5 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

5.1 Rekurs

5.1.1

Über die Details zu den Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittelbelehrung informiert das Rekursreglement Modulabschluss M2 Trägerorganisation Fachrichtung TEN.

Gegen Entscheide der IG TEN wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung M2 oder Verweigerung des Modulabschlusses M2 kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der IG TEN Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss auf dem Postweg und eingeschrieben fristgerecht an die Geschäftsleitung der IG TEN gesandt werden. Der Rekurs muss die Anträge der Rekursführerin/des Rekursführers und deren Begründung enthalten.

5.2 Weiterzug

5.2.1

Über diesen Rekurs entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der IG TEN. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

6.1.1

Diese Wegleitung zum Prüfungsreglement für den Modulabschluss M2 tritt mit der Genehmigung durch die IG TEN und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft.

Beabsichtigte Änderungen dieser Wegleitung zum Prüfungsreglement müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.